

Gemeinde Wittdün auf Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Witt/000121 vom 08.06.2020 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Aufhebung eines nördlichen und eines südlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortslage Mitte - West,, der Gemeinde Wittdün auf Amrum, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Genehmigungsvermerk vom: Der Amtsdirektor Sachbearbeitung durch: Herr Koblun

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortslage Mitte - West“ aufzustellen, deren Geltungsbereich die seit dem 29.01.1987 rechtsverbindliche Ursprungsfassung jedoch nicht vollständig überdeckt. Für nördliche und südliche Teilbereiche des bisherigen Plangebietes im Küsten- und Strandbereich, die bisher als Flächen des Meeresstrandes, Grünfläche - Schutzanpflanzung -, öffentliche Verkehrsfläche (Teil der nördlichen Wandelbahn als Wegeverbindung zum Strand) oder Hochwasserschutzanlagen - Uferschutzmauer - festgesetzt waren, besteht aus Sicht der Gemeinde kein Planungserfordernis mehr, da die Flächen im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stehen und Maßnahmen zum Küstenschutz effektiver auf der Grundlage des Landeswassergesetzes umgesetzt werden können.

Es ist deshalb erforderlich, diese Teilbereiche des Ursprungsbebauungsplanes formell und im Parallelverfahren zur Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortslage Mitte - West“ aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

- 1) Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung eines nördlichen und eines südlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortslage Mitte - West“, bestehend aus dem Text einschließlich Übersichtskarte, sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
- 2) Der Amtsdirektor des Amtes Föhr - Amrum wird beauftragt, den Entwurf der Satzung über die Aufhebung von Teilbereichen des seit dem 29.01.1987 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortslage Mitte - West“ der Gemeinde Wittdün auf Amrum einschließlich der Begründung dazu nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen; die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 2 Abs.2 BauGB in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugängliche zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO sind folgende Gemeindevertreterinnen und -vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie sind weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Anlagen:

- 1) Satzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum über die Aufhebung eines nördlichen und eines südlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3
- 2) Begründung zur Satzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum über die Aufhebung eines nördlichen und eines südlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3